

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 41

Artikel: Die Berittenmachung der Kavallerie-Offiziere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Berittenmachung der Kavallerie-Offiziere.

Es ist ein öffentliches Geheimniss, dass in dem Berittensein unserer Kavallerie-Offiziere nicht Alles ist, wie es sein sollte. — Dass der jüngste Lieutenant dieser Waffe eher zwei tüchtige, gut gerittene Pferde haben muss, wenn er seine Aufgaben lösen soll, als jeder andere Offizier der Armee, liegt wohl ausser allem Zweifel. Dass unter einem ungenügenden Berittensein der Kavallerieoffiziere nicht nur diese Waffe selbst, sondern die ganze Armee leidet, braucht keiner Begründung.

Die Beschaffung von zwei guten und vor allem gut gerittenen Pferden ist eine Leistung, die jedem Offizier zu denken gibt, auch wenn derselbe in noch so günstigen Verhältnissen lebt. Nur zu oft kehrt diese Anforderung wieder, handelt es sich doch nicht um einen todten Gegenstand, sondern um ein der Vergänglichkeit leicht ausgesetztes, lebendes Wesen.

Die Schaffung einer schlagfertigen Armee und die Erhaltung dieser Schlagfertigkeit ist Sache des Staates; nicht Einzelne können über Gebühr für dieselbe verantwortlich gemacht werden. Ein gutes Berittensein der Kavallerie, und in erster Linie der Offiziere, ist aber ein nicht unbedeutender Theil der Schlagfertigkeit.

Was thut der Bund gegenwärtig für die Berittenmachung der Offiziere? Nach unsern Begriffen nichts, gar nichts!

Das Wenigste, was derselbe thun könnte, wäre, dem Kavallerie-Offizier gut gerittene Pferde zu Remontenpreisen abzugeben. Ein Zweites, was ein gutes Berittensein ermöglichte, wäre, dass der Bund seine Kavallerieoffiziere nicht schlechter behandelte, als die Soldaten dieser Waffe. Damit ist der Armee jedoch auch noch nicht genügend gedient.

Ein Pferd im 10. Dienstjahr kann in der Front noch genügende Leistungen aufweisen, als Pferd für den Patrouillenführer und für den Dienst vor der Front dürften seine Kräfte jedoch in den weitaus meisten Fällen nicht mehr genügen. Der Bund bezahlt als Miethgeld pro Pferd und Tag Fr. 4, für grössere Truppenübungen Fr. 5. — Diese Summe könnte besser angelegt werden.

Wir kommen nach diesen Erwägungen zu dem Vorschlage, der Bund solle alle 6 Jahre jedem Cavallerieoffizier, vom Lieutenant bis und mit dem Hauptmann ein Dienstpferd zur halben Schatzung abgeben.

Dafür bezahlt der Bund für diese Pferde kein Miethgeld mehr.

Wir wollen an Zahlen beweisen, dass die Lei-

stung des Bundes ganz unbedeutend grösser wäre, als es jetzt der Fall ist. — Die Anforderung an den Kavallerieoffizier bleibt jedoch immer noch dieselbe, wie sie sich für jeden berittenen Offizier ergibt.

Unsere Offiziere haben in der Regel Dienst:

In den ersten 6 Jahren:

Eine Rekrutenschule Tage	62
Eine Centralschule Tage	42
6 Wiederholungskurse	72
	176

In den zweiten 6 Jahren:

Ein Vorkurs Tage	20
Ein taktischer Kurs Tage	12
Eine Kadresschule Tage	42
6 Wiederholungskurse Tage	72
	146

In den dritten 6 Jahren:

Eine Rekrutenschule, um Hauptmann zu werden Tage	62
Ein taktischer Kurs II, Tage	12
Eine Centralschule II, Tage	42
6 Wiederholungskurse Tage	72
	188

In 18 Dienstjahren also

Diensttage à Fr. 4. = Fr. 2040

Während 18 Jahren 4 Truppenzusammenzüge à 12 Tage = 48

Diensttage à Fr. 1. — höheres Miethgeld =

48

Summa Miethgeld Fr. 2088

Nehmen wir die Schatzung eines Pferdes an mit Fr. 1600, so würde der Bund nach unserem Vorschlage dem Miethgeld gegenüber leisten, die halbe Schatzung von 3 Pferden oder $3 \times 800 = \text{Fr. 2400.}$

Eine Mehrausgabe für die Berittenmachung eines Offiziers mit 18 Dienstjahren von Fr. 312!

Mit diesen wenigen Mehrkosten von Fr. 18 pro Jahr und Offizier würde der Bund im Kriege gut berittene Kavallerieoffiziere haben können, währenddem er gegenwärtig sehr oft schlecht berittene, oft gar nicht berittene hat.

Die Pferdeleihanstalten sind im Kriegsfall bald erschöpft und die Kalamität ist da; deshalb denke man an Abhülfe, weil es noch Zeit ist.

Sch. . r

Ausland.

Deutsches Reich. (Die zweijährige Dienstzeit, eine nothwendige Folgerung der allgemeinen Wehrpflicht.) Es ist eine merkwürdige Erscheinung, wie rasch in unserer schnell lebenden Zeit sich Ansichten und Meinungen über die wichtigsten Gesetze und Einrichtungen im Leben eines Volkes ändern, so auch die Ansichten über die zweijährige Dienstzeit.

Während im Jahre 1886 noch sämtliche Regiments-